CannaZen®

EVIDENZ- UND DATENBERICHT

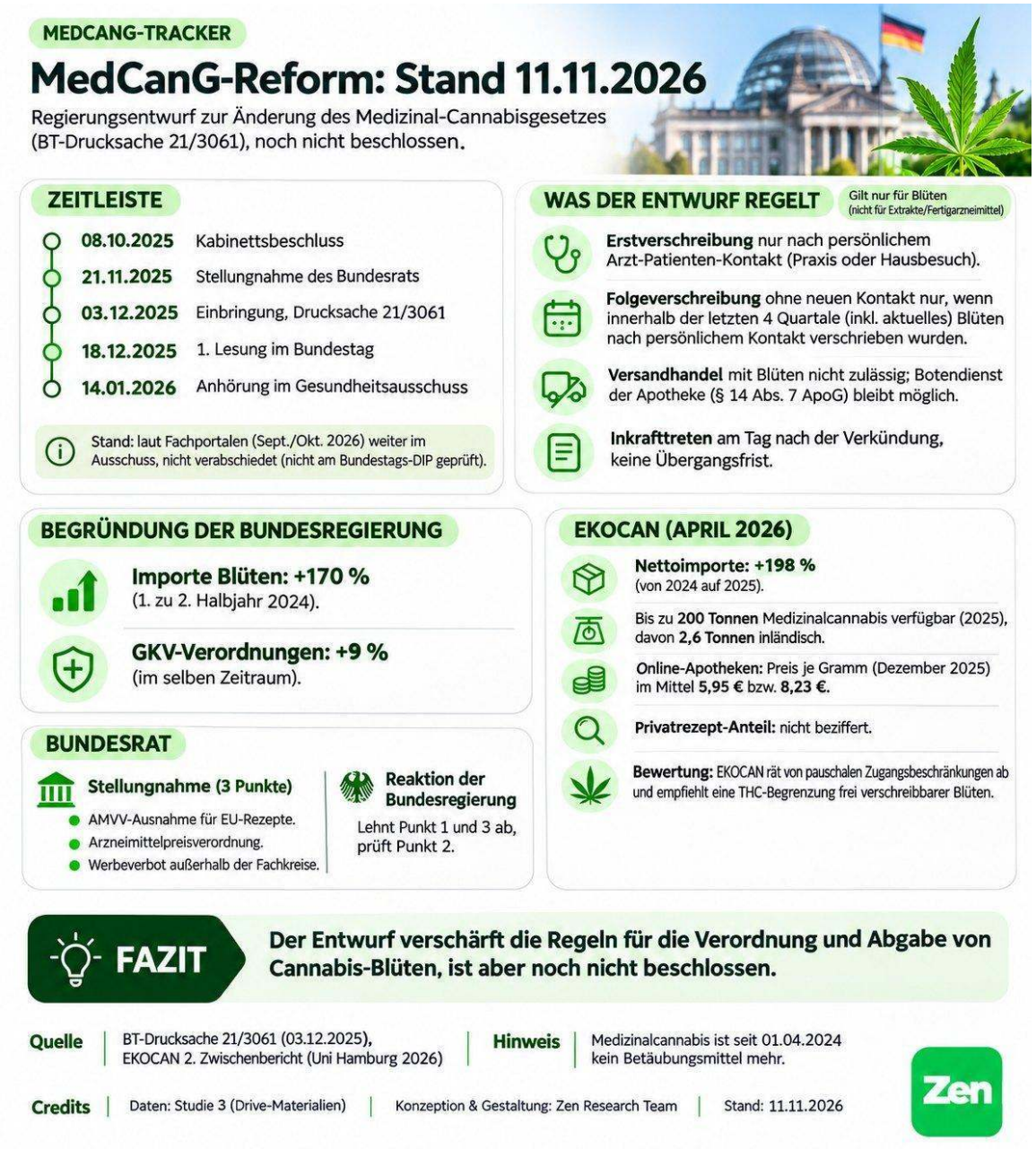
MedCanG-Reform: Gesetzes-Tracker und Szenarien

Was der Regierungsentwurf zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (Drucksache 21/3061) vorsieht, wo das Verfahren steht und was sich für Patienten, Apotheken und Telemedizin ändern würde. Stand 11.11.2026.

Art der Arbeit	Rechercheübersicht auf Basis von Quellen, nicht fachjuristisch oder fachärztlich geprüft
Version	1.0
Stand	11.11.2026
Reihe	CannaZen Evidenz- und Datenberichte
Zitierhinweis	CannaZen (2026): MedCanG-Reform: Gesetzes-Tracker und Szenarien. Version 1.0, 11.11.2026.

Interessenhinweis. Herausgeber und Interessenhinweis: Dieser Bericht wurde im Auftrag von CannaZen erstellt. CannaZen ist ein Anbieter im Cannabis-Markt (Shop, Plattform, Rezeptvermittlung) und hat ein wirtschaftliches Interesse am Thema. Die Auswertung wurde mit KI-Unterstützung erstellt und ist nicht unabhängig begutachtet. Die Zahlen sind Momentaufnahmen mit den genannten Grenzen, sie ersetzen weder ärztliche noch rechtliche Beratung.

Auf einen Blick



Infografik zum Bericht

Kurzfassung

Wer Cannabisblüten auf Rezept möchte, müsste laut Regierungsentwurf beim ersten Mal in eine Arztpraxis gehen, ein reines Online-Rezept zum Start wäre bei Blüten nicht mehr möglich. Beschlossen ist das nicht: Es ist ein Entwurf, über den im Bundestag noch beraten wird.

- Der Gesetzentwurf (BT-Drucksache 21/3061, eingebracht am 3. Dezember 2025) will die Erstverschreibung von Cannabisblüten nur nach persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt erlauben (Folgeverschreibungen sind innerhalb von vier Quartalen nach einem Kontakt auch ohne neuen Kontakt möglich) und den Versandhandel mit Blüten verbieten.
- Nach unseren Recherchen ist der Entwurf Stand 11. November 2026 nicht verabschiedet und nicht in Kraft. Neuere Quellen (September und Oktober 2026) nennen ihn weiter im Gesundheitsausschuss. Der Abgleich mit dem Parlamentsinformationssystem (DIP) des Bundestags steht aus, die Verfahrensdaten stammen aus Fachportalen (abgerufen 11.11.2026) und sind nicht amtlich geprüft.
- Würde das Gesetz beschlossen, träte es nach dem Entwurfstext am Tag nach der Verkündung in Kraft, ohne Übergangsfrist.
- Die Begründung nennt einen Importanstieg von 170 % (erstes zu zweitem Halbjahr 2024, um die Reform vom 1. April 2024) bei nur 9 % mehr Verordnungen zulasten der Krankenkassen. Beide Größen messen Unterschiedliches (siehe Abschnitt 1).
- Die Evaluation EKOCAN (April 2026) rät von pauschalen Zugangsbeschränkungen ab und empfiehlt stattdessen eine THC-Begrenzung frei verschreibbarer Blüten und die Durchsetzung des Heilmittelwerberechts.

Interessenhinweis: Der Herausgeber CannaZen vermittelt Rezepte und führt Medizinalcannabis im Shop, die Plattform Doktorfy im selben Verbund vermittelt ärztliche Online-Behandlungen. Beide wären von einem Versandverbot und einem persönlichen Erstkontakt unmittelbar betroffen.

1. Was der Entwurf regelt (Primärquelle: Drucksache 21/3061)

Punkt	Regelung laut Entwurfstext (§ 3 MedCanG-E)
Erstverschreibung von Blüten	Nur nach persönlichem Kontakt zwischen Patient und verschreibendem Arzt in der Praxis oder beim Hausbesuch. Eine ausschließliche Verschreibung per Videosprechstunde ist für Blüten nicht vorgesehen.
Folgeverschreibung	Ohne erneuten persönlichen Kontakt nur, wenn der Arzt dem Patienten innerhalb der letzten vier Quartale (einschließlich des aktuellen) Blüten nach persönlichem Kontakt verschrieben hat. Ausnahme: ein anderer Arzt derselben Praxis hat das getan und der verschreibende Arzt vertritt ihn.

Punkt	Regelung laut Entwurfstext (§ 3 MedCanG-E)
Versandhandel	Abgabe von Blüten an Endverbraucher im Wege des Versandes (§ 43 Abs. 1 AMG) ist nicht zulässig. § 14 Abs. 7 Apothekengesetz (Botendienst) bleibt unberührt.
Geltungsbereich	Gilt für die in § 2 Nr. 1 genannten Blüten, nicht für Extrakte oder Fertigarzneimittel.
Inkrafttreten	Am Tag nach der Verkündung.
Begründung des Gesetzgebers	Importe über das zu erwartende Maß gestiegen (+170 % vom 1. zum 2. Halbjahr 2024, um die Reform vom 1. April 2024) bei nur +9 % GKV-Verordnungen. Beide Größen messen Unterschiedliches: Die Kassenzahl umfasst auch Extrakte und Fertigarzneimittel und enthält keine Privatrezepte, Mengen und genaues Maß der Importzahl nennt unsere Vorlage nicht. Die EKOCAN-Zahl von +198 % bei den Nettoimporten gilt für einen anderen Zeitraum (2024 zu 2025) und eine andere Kennzahl. Hinweis auf Selbstzahler mit Privatrezepten und Telemedizin-Plattformen ohne persönlichen Arztkontakt; Blüten als Arzneimittel ohne Zulassung mit Suchtrisiko.

2. Verfahrensstand

Stand laut Fachportalen (abgerufen 11.11.2026), der Abgleich mit dem DIP steht aus. Belegt durch die Drucksache ist nur die Einbringung.

Datum	Schritt	Quelle (primär/Fachportal)
8. Oktober 2025	Kabinettsbeschluss	Bundesgesundheitsministerium, Pressemitteilung
21. November 2025	Stellungnahme des Bundesrats (1. Durchgang)	Medienberichte, Fachportale
3. Dezember 2025	Einbringung des Regierungsentwurfs, Drucksache 21/3061	Bundestag, Drucksache
18. Dezember 2025	1. Lesung im Bundestag	Fachportale
14. Januar 2026	Öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss	Fachportale
April 2026	2. EKOCAN-Zwischenbericht mit Empfehlungen zur Novelle	Universität Hamburg
Sept./Okt. 2026	Nach Fachportalen weiterhin im Ausschuss, keine Abstimmung im Plenum	Fachportale
Offen	2./3. Lesung, Bundesrat 2. Durchgang, Verkündung	Termine nicht bekannt

Nur die Drucksache ist Primärquelle. Die übrigen Termine stammen aus Fachportalen und sind nicht amtlich geprüft. Den aktuellen Stand zeigt das DIP-System des Bundestags (dip.bundestag.de) unter der Drucksache 21/3061.

3. Wer wie positioniert ist

Akteur	Position (laut Quellen)
Bundesregierung	Persönlicher Erstkontakt, Versandverbot für Blüten, um Missbrauch über Plattformen einzudämmen.
Bundesrat (Nov. 2025)	Stellungnahme vom 21.11.2025 mit drei Punkten (Drucksache 21/3061, Anlage 2): (1) die Ausnahmeregel § 2 Abs. 1a AMVV soll für Verschreibungen aus dem EU-Ausland nicht gelten (Begründung: persönlicher Kontakt nicht kontrollierbar); (2) die Arzneimittelpreisverordnung soll auf Medizinalcannabis anwendbar sein; (3) ein Werbeverbot außerhalb der Fachkreise soll ins MedCanG. Die Bundesregierung lehnt (1) und (3) ab, (3) mit Verweis auf das schon geltende Heilmittelwerbegesetz und bereits ergangene Urteile gegen Plattformbetreiber, und prüft (2). Eine Einigung ist nicht belegt.
EKOCAN (Uni Hamburg)	Rät von pauschaler Einschränkung des Zugangs ab. Kernproblem seien das nicht evidenzbasierte Angebot hochpotenter Blüten und das Geschäftsmodell vieler Plattformen. Empfiehlt THC-Begrenzung für frei verschreibbare Blüten, Patienten mit höherem Bedarf sollen Zugang behalten, und bessere Durchsetzung des Heilmittelwerbegesetzes (S. 208 f.).
Verbände und Plattformen	Wenden sich laut Stellungnahmen im Lobbyregister gegen pauschale Einschränkungen telemedizinischer Behandlung und gegen verpflichtende doppelte persönliche Kontakte. Teils eigeninteressierte Quellen.

4. Szenarien: Was würde sich ändern?

Die Szenarien beschreiben die Wirkung des Entwurfstextes, sie sind keine Rechtsberatung. Der Ausgang des Verfahrens ist offen, der Text kann sich ändern.

Betroffene	Wenn der Entwurf unverändert Gesetz würde
Neue Patienten (Blüten)	Ein persönlicher Arztkontakt ist vor der ersten Verschreibung nötig. Eine reine Online-Erstverschreibung entfällt.
Bestehende Patienten	Folgerezepte per Videosprechstunde nur, wenn innerhalb der letzten vier Quartale ein persönlicher Kontakt mit Blütenverschreibung stattfand. Danach ist wieder ein Praxisbesuch nötig.
Patienten mit Extrakten oder Fertigarzneimitteln	Nach dem Entwurfstext nicht betroffen, weil die Regelung nur Blüten nach § 2 Nr. 1 erfasst.
Versandapotheken	Kein Versand von Blüten mehr an Endverbraucher. Der Botendienst der Vor-Ort-Apotheke (§ 14 Abs. 7 ApoG) bleibt möglich.

Betroffene	Wenn der Entwurf unverändert Gesetz würde
Telemedizin-Plattformen	Das Modell Online-Fragebogen mit Erstverschreibung und Versand würde für Blüten nicht mehr funktionieren. Videosprechstunden bleiben für Folgeverschreibungen im Rahmen der Vier-Quartale-Regel.
Patienten auf dem Land	Persönliche Erstkontakte erfordern erreichbare Ärzte, die Blüten verschreiben. Wie viele es gibt, ist nicht öffentlich erfasst (eine Erhebung des Telemedizin-Anbieters Bloomwell nennt rund die Hälfte der Patienten mit mehr als 10 km Weg zu einer spezialisierten Apotheke; das sagt nichts über die Entfernung zu Ärzten).

5. Grenzen der Auswertung

- Die Auswertung beschreibt einen Entwurf, kein geltendes Recht. Ob und wann der Bundestag ihn beschließt und in welcher Fassung, ist offen.
- Die Verfahrensdaten stammen aus Fachportalen, der Abgleich mit dem DIP steht aus. Verbände und Plattformen sind teils eigeninteressierte Quellen.
- Wie viele erreichbare Ärzte Blüten persönlich verschreiben, ist nicht öffentlich erfasst.
- Wie viele Patienten tatsächlich betroffen wären, weil der Anteil der Privatrezepte nicht öffentlich beziffert ist (auch EKOCAN beziffert ihn nicht).
- Ob eine Übergangsfrist ergänzt wird. Der Entwurf sieht keine vor.

Quellen

- Deutscher Bundestag, Drucksache 21/3061 vom 03.12.2025: https://dserver.bundestag.de/btd/21/030/2103061.pdf
- Bundesgesundheitsministerium, Pressemitteilung zum Kabinettsbeschluss vom 08.10.2025.
- EKOCAN-Verbund, 2. Zwischenbericht, Universität Hamburg 2026, DOI 10.25592/uhhfdm.18530.
- Fachportale zum Verfahrensstand (MedCanOneStop, bluetenklar.de, juravendis.de, weed.de), abgerufen am 11.11.2026, nicht amtlich.
- Lobbyregister des Bundestags: Stellungnahmen zur Änderung des MedCanG.

Herausgeber, Haftung und Kontakt

Dieser Bericht ist eine Auswertung und Zusammenfassung auf Basis der genannten Quellen. Er stellt keine Rechts-, Medizin- oder Anlageberatung dar und bewirbt kein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Maßgeblich sind jeweils die Originalquellen. Die Zahlen sind Momentaufnahmen und können überholt sein.

Herausgeber: CannaZen. Fragen, Hinweise und Korrekturen zu diesem Bericht nehmen wir gern entgegen.

Mehr zu CannaZen: Cannabis Rezept & Apotheken

Partner und weiterführende Angebote

Kooperation: CannaZen arbeitet mit den folgenden Angeboten zusammen. Die Links sind Partnerlinks zu allgemeinen Informationsseiten und keine Empfehlung einzelner Produkte oder Behandlungen.

Anbauvereine CannaSocialClub: Verzeichnis der Anbauvereine	**Cannabis Preise** CannaPreis: Preisvergleich	**Cannabis Apotheken** Doktorfy: Apothekenverzeichnis

Zitierhinweis: CannaZen (2026): MedCanG-Reform: Gesetzes-Tracker und Szenarien. Version 1.0, 11.11.2026. Online: https://cannazen.de/medcang-reform-gesetzes-tracker-medizinalcannabis-telemedizin/